

05.12.2018

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/4107 (2. Neudruck)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen (TierschutzVMG NRW)**

**Berichterstatter:** Abgeordnete Dr. Patricia Peill (CDU)

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN- Drucksache 17/4107 (2. Neudruck) - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 10.12.2018/Ausgegeben: 10.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Drucksache 17/4107 (2. Neudruck) - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 15. November 2018 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Laut Bericht der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe der Tierschutz mit der Verabschiedung des Artikels 20 a, als Staatszielbestimmung im Jahr 2002 Eingang in das Grundgesetz (GG) gefunden. Nordrhein-Westfalen habe 2013 als erstes Bundesland ein Verbandsklage- und Mitwirkungsrecht für Tierschutzverbände eingeführt, mittlerweile sei es in gleicher oder ähnlicher Form in sieben weiteren Bundesländern rechtskräftig.

Mit dem TierschutzVMG NRW vom 25. Juni 2013 sei anerkannten Tierschutzvereinen erstmalig ermöglicht, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und vor dem Verwaltungsgericht eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu erheben. Somit seien die Schutzinteressen gegenüber Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren im Konfliktfall aufgewertet und gestärkt worden.

Der Schutz der Tierrechte über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine entspräche sowohl den Staatszielbestimmungen zum Tierschutz, als auch Artikel 29 a Absatz 1 der Landesverfassung NRW. Darüber hinaus schaffe es die Möglichkeit, den Widerspruch von Rechtsvorschriften oder die Abweichung von geltenden Rechtsnormen sichtbar zu machen; eine Fortsetzung des Gesetzes habe sich daher als sinnig erwiesen. Gemäß § 4 TierschutzVMG NRW würde allerdings das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Um eine Fortsetzung oder alternativ eine Weiterentwicklung des TierschutzVMG NRW gewährleisten zu können, sei eine Verlängerung des Gesetzes um ein Jahr vorzunehmen.

Würde das Gesetz außer Kraft treten, werde den anerkannten Tierschutzverbänden die Möglichkeit genommen, die Umsetzung und Einhaltung von geltendem Tierschutzrecht zu prüfen und gegebenenfalls gerichtlich einzufordern.

Die Erfahrung würde belegen, dass keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt anfallen, da für die Landesbehörden kein relevanter Mehraufwand entstehe. Das Anerkennungsverfahren für Tierschutzvereine sei wie bereits in den letzten fünf Jahren, mit bestehenden Ressourcen des Landes durchführbar.

Die in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes würden darauf hinweisen, dass es nicht zu Verzögerungen in Verwaltungsverfahren komme. Die Ausübung der Mitwirkungsrechte sei an Fristen gebunden, die im materiellen Fachrecht bestimmte Verfahrensfristen nicht überschreiten würden. Zudem könne die zuständige Behörde im Einzelfall die sofortige Vollziehung eines angegriffenen Verwaltungsaktes anordnen.

Eine zusätzliche Belastung der Gerichte sei in Anbetracht der bisher gemachten Erfahrungen auch zukünftig nicht zu erwarten.

Durch die Änderung des § 4 TierschutzVMG bleibe das Gesetz ein weiteres Jahr in Kraft.

**B      Beratungsverfahren und Abstimmung**

Für die Ausschussberatung lag ein Bericht der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über die Evaluation des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände vor. Auf die Vorlage 17/1470 wird verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2018 auf ein Votum verzichtet.

In seiner abschließenden Sitzung am 5. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/4107 (2. Neudruck) - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dr. Patricia Peill  
Vorsitzende